



Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus können bei Betreuungsausfällen von mehr als einem Kalendermonat Mindereinnahmen in nicht zu beziffernder Höhe entstehen.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung (EBS) erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlässlich der Betreuungssituation in der Kindertageseinrichtung Schatzinsel in Folge eines Gebäudeschadens durch Wassereintrich hat sich der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seinen Sitzungen mehrfach mit der Möglichkeit der Erstattung von Elternbeiträgen infolge höherer Gewalt beschäftigt – zuletzt in der Sitzung am 12.09.2024. In dieser Sitzung beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, zu einer Klausurtagung zu dieser Thematik zusammenzukommen (siehe Vorlage 2024/0214 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Klausurtagung fand am 30.10.2024 im Freizeithaus Neubeckum statt.

Die Verwaltung hat für die Klausurtagung eine Vorlage eingebracht (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Die dort eingebrachten Vorschläge wurden rege diskutiert.

Die Ausschussmitglieder stimmten darin überein, dass nicht jeder Einzelfall für eine Erstattung mit der Satzung geregelt werden kann. Schließlich einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Reduzierung des Betreuungsumfanges in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Für die Finanzierung der Betreuungsplätze sowie die Elternbeitragserhebung ist grundsätzlich der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson ausschlaggebend. Im Betreuungsvertrag ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seines Abschlusses relevanten Verhältnisse der Betreuungsumfang vereinbart worden. Die Betreuungsangebote sollen flexible Anpassungen an die Bedarfe der Familien ermöglichen. Der Betreuungsumfang kann daher in gemeinsamer Absprache unterjährig in der Regel zum 1. eines Monats verändert werden.

Mit einer Einschränkung der Betreuung auf den nächstgeringeren Betreuungsumfang durch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson für mindestens einen Kalendermonat erfährt das Betreuungsangebot einseitig eine wesentliche Änderung dieses Vertrages, die ähnlich einem Änderungswunsch der Eltern mit einer Anpassung des Betreuungsvertrages verbunden werden muss. Die Anpassung des Betreuungsvertrages bei der Änderung des Betreuungsumfanges ist zum Nachweis der Finanzierung des Angebotes nach § 32 KiBiz erforderlich.

Die Kindertageseinrichtungen haben durch die Reduzierung zunächst keinen finanziellen Nachteil, da die Finanzierung auf einer Planung beruht und Schwankungen in der Belegung durch die Planungsgarantie nach § 41 KiBiz abgedeckt werden. Die Planungsgarantie sichert der Kita mindestens das mit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz fortgeschriebene Kindpauschalenbudget des Vorjahres zu.

Wenn somit ein Betreuungsangebot für mindestens einen Kalendermonat nicht in der Lage ist, die vereinbarten Betreuungsumfänge zu gewähren und nur den nächstgeringeren Betreuungsumfang anbieten kann, sind die Betreuungsverträge anzupassen.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung dies in Absprache mit Trägerinnen beziehungsweise Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereits so gehandhabt. Über die Meldepflichten nach § 47 SGB XIII wird die Verwaltung über Betreuungsreduzierungen und auch -ausfälle informiert. Eine Satzungsanpassung ist für diese Regelung nicht notwendig, da mit der Vertragsänderung der Elternbeitrag automatisch angepasst wird.

Wegfall der Betreuung

Wenn in einem Kalendermonat gar keine Betreuung stattfindet, somit weder ein Ersatzangebot oder ein reduziertes Angebot zur Verfügung steht, soll der Elternbeitrag für diese Kalendermonate vollständig erstattet werden. Diese Regelung soll für alle Angebote in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule angewendet werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 05.02.2025 einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung vorzulegen. Dieser Vorschlag findet sich in Artikel 1 der Änderungssatzung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) unter dem neuen § 5a – Beitragserstattung wegen Betreuungsausfalls – mit folgender Formulierung:

„Kann in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule wegen eines Umstands, den Beitragspflichtige nicht zu vertreten haben, für die Dauer von einem Kalendermonat durchgängig keine Betreuung angeboten werden, und stehen auch Ausweichangebote nicht zur Verfügung, wird der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat erstattet.

Für Betreuungsausfälle geringeren Umfangs (weniger als ein voller Kalendermonat) finden keine Erstattungen statt.“

Maßgebliches Einkommen im Fall des paritätischen Wechselmodells

Eine weitere Änderung der Elternbeitragsatzung ist für den Fall erforderlich, dass getrennt lebende Eltern das paritätische Wechselmodell gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung praktizieren und ein Elternteil Transferleistungen gemäß § 4 Absatz 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung erhält.

Grundsätzlich sind beim paritätischen Wechselmodell beide Eltern beitragspflichtig. Zur Ermittlung der Beitragshöhe werden beide Einkommen angerechnet. Erhält ein Elternteil Transferleistungen gemäß § 4 Absatz 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung wird dieser für die Dauer des Leistungsbezugs in die Einkommensgruppe 1 eingestuft und damit faktisch beitragsfrei gestellt. Die grundsätzliche Beitragspflicht bleibt jedoch bestehen. Aus diesem Grund wird dessen Einkommen – einschließlich der Transferleistungen auf das maßgebliche Einkommen gemäß § 6 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung angerechnet, welches somit die Beitragspflicht des anderen, keine Transferleistungen erhaltenden, Elternteils erhöht. Diese Regelung kann im Einzelfall zu einer einseitigen nicht gewollten Belastung desjenigen Elternteils führen, der keine Transferleistungen erhält. Das soll durch die Satzungsänderung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt werden sich durch diese Änderung wegen der sehr geringen Fallzahl nicht ergeben.

Beitragsermäßigung für mehrere Kinder

§ 5 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung regelt die Beitragsermäßigung für den Fall, dass mehrere Kinder von Beitragspflichtigen eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (Geschwisterermäßigung). Hiervon sind Pflegekinder schon durch die bisherige Regelung ausgenommen. Der Begriff „Kinder“ im juristischen Sinn umfasst ausschließlich leibliche Kinder und Adoptivkinder. Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit wird der Satz „Dies gilt nicht für Kinder, für die ein Elternbeitrag nach § 4 Absatz 5 zu zahlen ist.“ als neue Zeile am Ende des Absatzes eingefügt.

Elternbeiträge für Pflegekinder sind gemäß § 4 Absatz 5 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung unabhängig vom individuellen Einkommen auf die Höhe der Einkommensgruppe 2 festgesetzt. Diese werden den Pflegeeltern durch das zuständige Jugendamt vollständig erstattet. Pflegeeltern werden daher durch diesen Elternbeitrag nicht belastet, sodass eine zusätzliche Geschwisterermäßigung nicht geboten ist.

Aktualisierung der Beitragstabellen

Abschließend werden die Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtungen und die Offenen Ganztagschulen mit den jeweiligen Fortschreibungsraten aktualisiert.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)